GENERALBUNDESANWALT
BEIM BUNDESGERICHTSHOF

75 KARLSRUHE 1, DEN 27. August 1976
Postfach 2720
Herrenstraße 45 a
Fernsprecher (0721) 159-1
Durchwahl 159- 342

1 StE 1/74

Oberlandesgericht Stuttgart
Eing. 31. 8. 76

An den

Vorsitzenden des 2. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Stuttgart,
Herrn Vorsitzenden Richter
am Oberlandesgericht Dr. Prinzing
Asperger Straße 49

7000 Stuttgart 40

Betrifft: Strafverfahren gegen Andreas Baader u. a.
wegen Mordes, Vergehens nach § 129 StGB u. a.;
hier: Beweisantrag des Rechtsanwalts Schily
vom 19. Juli 1976

Bezug: Schreiben des Bundesministers der Justiz
vom 24. August 1976 - 22o BA - 0 -,
Ihr Schreiben vom 26. August 1976

Sehr geehrter Herr Dr. Prinzing!

Zu den Absätzen 4 und 5 des vorbezeichneten Beweisantrages gebe ich folgende Erklärung ab:

Angehörige meiner Behörde haben dem Zeugen Müller zu keinem Zeitpunkt Angebote "als Gegenleistung für eine Aussage" gemacht. Auch ist ihm von Beamten der Bundesanwaltschaft nicht bedeutet worden, daß er "sonst mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu rechnen" habe.

Eine Absprache seitens der Bundesanwaltschaft mit dem Zeugen Müller, das Urteil in seinem eigenen Strafverfahren abzuwarten und erst nach Ablauf der Revisionsfrist

für die Staatsanwaltschaft Aussagen protokollieren zu lassen, ist nicht getroffen worden. Ein Einvernehmen zwischen Müller und der Bundesanwaltschaft darüber, "möglichst viel für die publizistische Verwertung seiner Aussagen herauszuschlagen", gibt es nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung